

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über das bernerische
 Preßgesetz.

(Vom 24. Juli 1853.)

I t t.

Unterm 2. Juni v. J. hat der Regierungsrath des Kantons Bern ein von dem dortigen Großen Rathe unterm 26. Mai erlassenes Gesetz, betreffend den Mißbrauch der Presse, im Sinne des Art. 45 der Bundesverfassung dem schweizerischen Bundesrathe zur Genehmigung übermacht.

Die dießfälligen Akten sind von dem Bundesrathe seinem Justiz- und Polizeidepartement zur Prüfung und Begutachtung zugestellt worden, und es ist zu demselben bald nachher eine vom 16. Juni datirte, gegen das fragliche Gesetz gerichtete Beschwerdeschrift des Herrn Fürsprech Stämpfli, Mitglied des bernerischen Großen Rathes, hinzugekommen. *)

*) In dieser Eingabe verlangt Herr Stämpfli in erster Linie, daß der Bundesrath das Gesetz den Behörden des Kantons Bern zurückweisen möchte, damit dieselben das in S. 30 der Kantonsverfassung vorgeschriebene Verfahren inne halten; (S. 30 „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht....Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der

Das Justiz- und Polizeidepartement fand für angemessen, diese Beschwerbeschrift in Original dem Regierungsrathe des Kantons Bern mitzutheilen, damit derselbe in der Lage sich befinde, allfällige Gegenbemerkungen

ersten stattfindet,“) in zweiter Linie, daß die Genehmigung nicht erteilt werde. Zur Unterstützung des letztern Begehrens hebt Herr Stämpfli hauptsächlich folgende Bestimmungen des Gesetzes als unstatthaft hervor: 1) das Gesetz gebe im §. 26 dem durch die Presse an seiner Ehre Gefränkten einen Anspruch auf eine durch den Richter zu bestimmende Summe Geldes; eine Genugthuung, welche ganz den Charakter einer Privatstrafe an sich trage; 2) das Gesetz stelle es dem Gefränkten frei, auf die öffentliche Bestrafung seines Gegners zu verzichten und bloß diese Privatstrafe bei dem Zivilrichter einzulagern (§. 26), somit das Vergehen entgegen dem §. 63 der Verfassung der Beurtheilung der Jury zu entziehen; 3) das Gesetz enthält in §. 41 eine Vorschrift, nach welcher der Kläger oder Ankläger den Gerichtsstand willkürlich bestimmen und dadurch den Angeklagten entgegen der Verfassung des Kantons Bern und des Bundes seinem ordentlichen Richter entziehen könne; 4) die im §. 22 enthaltene Beschränkung des Beweises involvire eine Beschränkung des Rechts, die Wahrheit zu sagen, somit auch eine Verkümmernng der Pressfreiheit; 5) die durch den gleichen Paragraphen der Anklagekammer eingeräumte Kompetenz über die Zulässigkeit eines Zeugenbeweises zu Gunsten des Angeklagten zu urtheilen, sei ein Eingriff in die durch die Verfassung garantirten Befugnisse der Jury; 6) die Aufstellung des Begriffs einer Ehrverletzung aus Fahrlässigkeit und das Verbot, mit Hinsicht auf die Wahrheit von mitgetheilten Thatfachen sich auf die Quelle berufen, der die Mittheilung entzogen sei (§§. 22 und 32) mache den Gebrauch der Presse gefährlich und fast unmöglich. Das Gleiche gelte 7) auch von den Bestimmungen, betreffend die Verantwortlichkeit für Pressvergehen (§§. 37 u. f. f.), nach denen unter gewissen Voraussetzungen der Herausgeber, der Verfasser, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter cumulativ bestraft werden können.

dem Departement zuhanden des Bundesrathes zu eröffnen. Der Regierungsrath würdigte das Departement keiner Antwort, sondern wendete sich unterm 7. Juli unmittelbar an den Bundesrath, indem er demselben die Eingabe des Herrn Stämpfli zurück stellte und sich über deren Inhalt im Wesentlichen folgendermaßen vernehmen ließ: „Die Vorschrift der Bundesverfassung, welche die Pressegesetze der Genehmigung des Bundes unterwerfe, könne nur Einen Zweck haben, den der Versicherung, daß nichts dem Prinzip der Pressfreiheit Widerstreitendes darin enthalten sei. Beschränkten somit die Kantone durch ihre Gesetze die Freiheit der Gedankenmittheilung, indem sie die Zensur oder etwas Anderes dem Wesen nach diesem Institute Gleichkommendes einführten, so wäre dieß allerdings eine Widerhandlung gegen die Verfassung des Bundes, welche diesen zum Einspruche berechtigte. Aber umgekehrt würde die Verletzung oder doch Ueberschreitung der Bundesverfassung nicht weniger vorhanden sein, wenn der Bundesrath über obige Frage hinausgehen, d. h. sich irgendwie in die Pressegesetzgebung einmischen wollte. Der klarste Beweis, daß die vorbehaltene Genehmigung der Pressegesetze dem Bunde keine gesetzgeberische Befugniß einräumen sollte, liege in dem Umstande, daß, dem ursprünglichen Antrage zuwider, diese Funktion dem Bundesrathe übertragen worden sei. Bei dieser Sachlage sei nicht einzusehen, wohin das Einlassen in alle die formellen und sächlichen Einwürfe des Herrn Stämpfli gegen das Pressegesetz des Kantons Bern vom 6. Juni 1852 führen sollte. Auch liege es nicht in der Befugniß des Regierungsrathes, noch wäre es mit der Würde des Großen Rathes vereinbar, im Namen desselben über eine Emanation seiner gesetzgeberischen Gewalt in eine kontradiktorische Verhand-

lung einzutreten. Es sei dem Regierungsrathe schmerz-
lich aufgefallen, drei volle Wochen nach erfolgter Mit-
theilung des vom Großen Rathe mit ungewöhnlicher
Mehrheit angenommenen, von der öffentlichen Meinung
des Kantons laut geforderten Gesetzes, dasselbe statt
vom hohen Bundesrathe genehmigt, durch das Justiz-
und Polizeidepartement mit einer Beschwerde zurück zu
erhalten. Der Regierungsrath erkläre daher in aller
Ehrerbietung, daß er sich nicht in der Lage befinde, auf
die im Anschluß zurück folgende Beschwerde irgendwie
einzutreten und gewärtige in vollem Bewußtsein des
Rechtes und jede Verantwortlichkeit ablehnend die Ent-
scheidung des Bundesrathes über Genehmigung oder
Nichtgenehmigung des Gesetzes.“

Während das Justiz- und Polizeidepartement des
Bundesrathes mit der Prüfung des Preßgesetzes sich
beschäftigte, ist dasselbe im Schoße des bernerschen Großen
Rathes einer zweiten Berathung unterstellt und in Folge
derselben unterm 2. Dezember 1852 unverändert definitiv
angenommen worden. Es konnten somit die auf S. 30
der Kantonsverfassung gestützten formellen Einreden und
das Begehren um Zurückweisung des Gesetzes an die
Behörden des Kantons Bern als faktisch erledigt be-
trachtet werden.

Durch eine vom 28. Februar und 11. März 1853
datirte Zuschrift hat das Justiz- und Polizeidepartement
die ihm von dem Bundesrathe gestellte Aufgabe der
Prüfung und Begutachtung der fraglichen Angelegenheit
wenn auch etwas spät, doch immerhin in einer Weise
gelöst, die alle Anerkennung verdient. Wenn wir auch
mit den Ansichten des Departements nicht in allen Punk-
ten einverstanden sind, so glauben wir doch, daß Nie-
mand, der mit unbefangenen Sinne das Gutachten

studirt, den Ernst, die Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, mit welchen darin die aufgeworfenen Fragen behandelt werden, verkennen wird.

Das Departement zeigt vorerst, daß die Kompetenz des Bundesrathes sich über die engen Gränzen hinaus erstreckt, welche der Regierungsrath von Bern ihr anzuweisen gesucht habe, und bezeichnet sodann die Punkte, auf welche die Bundesbehörden bei der Prüfung eines kantonalen Pressgesetzes ihre Aufmerksamkeit zu richten haben, folgendermaßen:

A. Ob das Gesetz enthalte:

a) Die Zensur oder andere derselben gleich kommende Präventivmaßregeln;

b) Repressivmaßregeln, welche die durch Art. 45 der Bundesverfassung garantierte Pressfreiheit antasten; Bestimmungen, betreffend die Strafen, den Gerichtsstand oder das Verfahren, welche faktisch das Prinzip der Pressfreiheit zerstören;

c) Bestimmungen, welche mit andern Artikeln der Bundesverfassung unvereinbar seien;

d) Bestimmungen, welche den Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder e) den bestehenden Staatsverträgen widersprechen;

f) Bestimmungen, welche den Kantonalverfassungen zuwider laufen;

B. Ob das Gesetz hinreichende Garantien gegen den Mißbrauch der Presse enthalte;

C. Ob der Zeitpunkt geeignet sei, die Frage der Genehmigung des Gesetzes zu behandeln, oder ob eine Verschiebung nicht durch Gründe der Politik geboten werde.

Nach reiflicher Erörterung aller dieser Punkte gelangt das Departement zu dem Schlusse, es könne der Bundesrath das übernerische Pressegesetz vom 7. September 1852 nicht genehmigen und zwar aus folgenden Gründen:

a. Nach §. 3 des Gesetzes sei jedes Pressvergehen und jede Pressübertretung für sich abzuurtheilen und zu bestrafen, während ein Angeklagter, der einer Reihe gemeiner Verbrechen oder Vergehen überwiesen sei, bloß die Strafe des schwersten dieser Verbrechen zu tragen habe (Art. 446 der Strafprozessordnung). Diese gehässige Bestimmung, nach welcher die Pressvergehen mit mehr Härte und Rücksichtslosigkeit behandelt werden, als Diebstahl, Betrug u. s. f. bedrohe die Freiheit der Presse auf eine bedenkliche Weise, indem sie es möglich mache, übermäßige und erdrückende Strafen zu verhängen. Die Gefahr werde aber noch bedeutend gesteigert durch die Verbindung des §. 3 mit den nachher zu besprechenden §§. 23, 26, 27 und 42.

b. Durch §. 11 des Gesetzes werde der Drucker oder Verleger verpflichtet, von jeder Nummer und von jedem Stüke oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift gleichzeitig mit der übrigen Austheilung ein Exemplar an den Regierungsstatthalter abzuliefern und zwar bei Vermeidung einer Buße von 5—20, beziehungsweise von 20 bis 100 Franken und in der Meinung, daß unter der Voraussetzung des zweiten Rückfalls das Maximum der Buße zu verhängen und das fernere Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift bis zur Entrichtung der Buße zu verhindern ist. Diese Strafandrohung, welche in der Schweiz einzig dastehe, trage den Charakter einer durch Art. 76 der Kantonsverfassung untersagten Präventivmaßregel an sich und erscheine als übermäßig irrational und die Freiheit der Presse gefährdend, und zwar um so mehr, da

die bloße Nachlässigkeit einer mit der Vertheilung der Exemplare beauftragten Person ohne alles Verschulden des Druckers oder Verlegers für diesen die Strafe nach sich ziehen könne.

c. Die Bestimmung des Art. 23, welche die Anklagekammer ermächtigt, über die Zulässigkeit der von dem Angeklagten zum Behufe des Beweises der Wahrheit angerufenen Zeugen zu urtheilen, sei mit dem Wesen des Instituts der Jury eben sowol als mit dem §. 63 der Verfassung des Kantons Bern, der die Pressvergehen dem Geschwornengerichte zuweise, unvereinbar. Man könne der Jury eben so wenig einen Theil des Thatbestandes als den ganzen Prozeß entziehen.

d. Dagegen, daß durch §. 26 dem Beleidigten ein Anspruch auf eine pekuniäre Genugthuung eingeräumt werde, sei an und für sich (abgesehen davon, daß das richterliche Ermessen nicht wenigstens durch die Aufstellung eines Maximums der Geldsumme beschränkt sei) nicht viel einzuwenden. Dagegen werde der §. 26 durch seine Verbindung mit den §§. 3, 11, 27, 40 und 42, ganz besonders aber mit §. 27 gefährlich. Nach diesem §. 27 (im Entwurfe vom 30. April 1852 mit §. 26 bezeichnet, in der neuesten Ausgabe des Gesetzes weggefallen) stehe es nämlich dem Beleidigten frei, auf die öffentliche Bestrafung des Gegners zu verzichten und (im entschiedensten Widerspruche mit dem so eben erwähnten §. 63 der Kantonalverfassung) die Privatgenugthuung mit Umgehung der Jury bei dem Zivilrichter einzuklagen.

e. Das Gesetz eröffne im Art. 42 (jetzt Art. 41) dem Kläger die Wahl zwischen den Gerichten, in deren Bezirk die Schrift herausgekommen oder verbreitet worden sei. Da nicht leicht ein Blatt sich finde, welches nicht in jedem Theile des Landes wenigstens einige Abon-

nenten habe, so stehe dem Kläger die Wahl zwischen allen Gerichten des Kantons offen, während doch nach Art. 74 der Verfassung Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Es setze diese Bestimmung der Verfassung offenbar voraus, daß die Anklage an einen zum Voraus bestimmten Gerichtsstand gebunden sei. Im Großen Rathe des Kantons Bern sei man darüber einig gewesen, daß als der ordentliche Richter für die Beurtheilung eines Vergehens derjenige betrachtet werden müsse, in dessen Amtssprengel das Vergehen begangen worden sei. Ein Preßvergehen werde aber offenbar da begangen, wo die Presse, mittelst welcher das Vergehen verübt werde, sich befinde, indem dort die Unternehmung gewissermaßen ihr Domizil habe, und die Redaktion und der Druck des Blattes, so wie die Austheilung und Versendung der Exemplare vor sich gehe. Damit stimme denn auch überein, daß nach Art. 37 des Gesetzes ein Preßvergehen als vollendet gelte, sobald die Versendung derselben statt gefunden habe. Die Gesetzgebungen der meisten Kantone betrachten den Druckort als maßgebend für den Gerichtsstand, und nur subsidiär für den Fall, daß aus irgend einem Grunde die Verfolgung des Vergehens bei dem Gerichte, in dessen Sprengel die Druckschrift herausgekommen sei, nicht stattfinden könne, werde gestattet, einen andern Richter anzugehen, der aber ebenfalls, so viel es immer möglich zum Voraus bestimmt werde. Auch mit dem Art. 53 der Bundesverfassung („Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande entzogen werden“) lasse sich die im Art. 42 enthaltene Begünstigung des Klägers, der den Gerichtsstand nach Willkür bestimmen könne, nicht in Einklang bringen.

f. Nach Art. 39 (jetzt 38) seien der Herausgeber und der Verfasser einer Druckschrift neben einander verantwortlich, wenn nicht der letztere beweise, daß Druck und Herausgabe wider sein Wissen und seinen Willen erfolgt seien. Es habe dieser Grundsatz eine Verdoppelung der Strafe zur Folge. Noch bedenklicher aber sei die Bestimmung des Art. 40 (jetzt 39), nach welcher neben dem Herausgeber und Verfasser auch der Verleger, der Drucker und der Verbreiter bestraft werden können, wenn sich ergebe, daß sie mit Willen und mit Wissen um die Sträflichkeit des Unternehmens dazu mitgewirkt haben, was immer als hergestellt zu betrachten sei, wenn die Betreffenden zugleich sich eine Preßübertretung haben zu Schulden kommen lassen. Diese Cumulation der Strafen widerspreche einem Fundamentalprinzip der Strafrechtspflege, welches dahin gehe, daß die gleiche verantwortliche Person für das gleiche Vergehen nur Einmal bestraft werden dürfe. Der Herausgeber, der Verfasser, der Drucker u. s. f. bilden zusammen eine einheitliche Unternehmung; in ihrer Vereiniung bilden sie gewissermaßen wie eine Handelsfirma eine künstliche Persönlichkeit. Es sei zwischen ihnen Einheit der Person und Einheit der Handlung vorhanden; hieraus ergebe sich auch Einheit der Verantwortlichkeit und Einheit der Strafe. Der kaufmännische Charakter einer solchen Unternehmung springe ganz besonders da in die Augen, wo eine Zeitung von einer Gesellschaft gegründet werde. Beim Drucke und der Herausgabe von Büchern springe die Einheit etwas weniger in die Augen. Allein das Gesetz sei ja vorzugsweise auf Zeitungen und Zeitschriften berechnet. Den Verfasser eines Zeitungsartikels und den Herausgeber der Zeitung neben einander zu bestrafen, sei eine Ab-

weichung von dem Grundsatz „non bis in idem“, die man am Ende noch hingehen lassen könnte; dagegen heiße es alle Gränzen überschreiten, wenn unter gewissen Voraussetzungen die gleichzeitige Bestrafung des Herausgebers, des Verfassers, des Verlegers, des Druckers und des Verbreiters möglich gemacht werde. Daß man diese verschiedenen Kategorien subsidiär für einander einstehen lasse, sei in der Ordnung; aber die Unternehmung für die gleiche Gesetzesübertretung fünfmal zu bestrafen, widerstreite allen gesunden Rechtsprinzipien und sei eine bedenkliche Klippe für die Pressfreiheit, besonders im Zusammenhange mit den §§. 3, 27, 42, 11 und 37 des Gesetzes.

g. Endlich verordne das Gesetz in den §§. 43 und 44 (jetzt 42 und 43), daß auch der Herausgeber, Verfasser, Verleger und Drucker einer auswärts herausgekommenen Schrift vor die Gerichte des Kantons Bern gezogen werden könne, wofern die Schrift im Kanton verbreitet worden sei oder einen sträflichen Angriff gegen den Kanton, die Behörden oder einen Einwohner des Kantons enthalte und daß eine auswärtige Zeitung oder Zeitschrift so lange verboten werden könne, bis der Herausgeber einem wider ihn ergangenen Urtheile genügt habe. Diese Bestimmungen unterliegen keinem Widerspruch, so weit sich dieselben auf nicht schweizerische Druckschriften beziehen; so weit dieselben hingegen auf Personen, die zwar außerhalb des Kantons Bern, aber immerhin in der Schweiz niedergelassen seien, angewendet werden sollen, hätten sie zwar unter dem Bundesvertrage vom Jahr 1815 hingehen können, mit der gegenwärtigen Bundesverfassung hingegen seien sie durchaus unvereinbar. Sie widersprechen der für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleisteten Pressfreiheit

(Art. 45) der freien Ein-, Aus- und Durchfuhr der Gewerbezeugnisse aus einem Kanton in den andern (Art. 29); der aus der Zentralisation der Post herfließenden Freiheit des Postenlaufs (Art. 33) u. s. f. Mit Hinsicht auf die Forderung des Schadenersatzes komme Art. 50 der Bundesverfassung („der aufrechtstehende schweizerische Schuldner muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden“) zur Anwendung und mit Hinsicht auf die Strafe sei Art. 53 („Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen werden“) maßgebend. Damit müsse noch Art. 55, welcher die Auslieferung wegen eines politischen oder Pressvergehens ausschliesse, und das Bundesgesetz, betreffend die Auslieferung, nach welchem die Auslieferung wegen politischer oder Pressvergehen ausdrücklich untersagt und überdieß jedem Kanton das Recht eingeräumt sei, seine Angehörigen wegen eines in einem andern Kanton begangenen Vergehens selbst zu bestrafen, zusammengehalten werden. Im Sinne aller dieser Bestimmungen liege es, daß man wegen eines Pressvergehens die Schuldigen da belangen müsse, wo sich die Presse, deren sie sich bedient haben, befinde. Wenn die Gesetzgebung des betreffenden Kantons keine genügenden Strafandrohungen gegen den Mißbrauch der Presse enthalte, so komme dieß einer Verweigerung des Rechtsschutzes gleich, über den bei den Bundesbehörden Beschwerde geführt werden könne, da die Kantone nach der Bundesverfassung verpflichtet seien, die Pressvergehen zu reprimitren. Unter keinen Umständen aber dürfe ein Kanton eigenmächtig mit Hinsicht auf Pressvergehen, die in andern Kantonen verübt werden, sich selbst Recht verschaffen. Auch könnte die eidgenössische Postverwaltung sich nicht zum blinden Werkzeuge der Vollziehung

eines vermöge des §. 44 (43) ausgesprochenen Verbotes einer Zeitung oder Zeitschrift hergeben.

Mit dem Antrage, dem Gesetze aus den angeführten Gründen die Genehmigung zu verweigern, verbindet dann das Departement überdieß den weitern Vorschlag, den Regierungsrath des Kantons Bern darauf aufmerksam zu machen, daß die Art. 7, 37 und 47 einer nochmaligen Prüfung und beziehungsweise einer Modifikation bedürfen, wenn dieselben auch nicht geradezu der Genehmigung des Gesetzes entgegenstehen und daß durch das Gesetz, betreffend das Bundesstrafrecht, die entsprechenden Vorschriften des bernerischen Gesetzes ipso jure außer Kraft gesetzt und beziehungsweise abgeändert worden seien.

Unterm 11. März l. J. hat der Bundesrath dem Gesetze mit Ausnahme des Art. 27, nach welchem der Kläger auf die öffentliche Verfolgung seines Gegners verzichten und die Privatgenugthuung bei dem Zivilrichter einklagen kann, seine Genehmigung erteilt, und es ist hierauf dasselbe mit Weglassung des Art. 27 unterm 1. April in Kraft gesetzt worden.

Mit Beziehung auf diesen Beschluß des Bundesrathes liegen nun zwei Eingaben vor, über welche die unterzeichnete Kommission Bericht zu erstatten hat, nämlich:

a. eine Zuschrift des Hrn. Fürsprech Stämpfli, d. d. 31. März 1853, mit welcher die unterm 16. Juni 1852 an den Bundesrath gerichtete Beschwerde (mit Weglassung des damals in erster Linie gestellten Begehrens) bei der Bundesversammlung angebracht wird;

b. ein vom 15. Juli d. J. datirtes Gesuch der Herren P. Feddersen und Chr. Krüsi in Basel, welche in ihrer Eigenschaft, ersterer als Redaktor, letzterer als

Druker und Verleger der Schweizerischen Nationalzeitung über den preßfeindlichen Charakter des bernerischen Preßgesetzes im Allgemeinen und besonders auch über die dem Art. 53 der Bundesverfassung zuwiderlaufende Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf andere Kantone, in Folge welcher Hr. Feddersen bereits vor die bernerischen Gerichte geladen sei, sich beklagen und darum bitten, daß die Bundesversammlung dem fraglichen Gesetze die Genehmigung so lange verweigern möchte, bis dasselbe mit den Vorschriften der Bundesverfassung in Einklang gesetzt sei. Zur Begründung dieses Gesuches wird angeführt: „das bernerische Gesetz gehe auf unzweideutige Weise auf die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung aus durch eine Reihe von elastischen und vagen Bestimmungen, die der Willkür den größten Spielraum lasse; durch unverhältnißmäßig harte Strafen, die mit Hilfe von allerhand Kumulationen sich bis ins Erorbitante steigern, ferner durch Verkümmerung und Beschränkung des Beweises der Wahrheit und anderer Mittel der Vertheidigung; endlich durch das allen gefunden Prinzipien der Justiz und den klaren Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufende Privilegium, das dem Kläger eingeräumt werde, sich das Gericht wählen zu dürfen, von dem er am ehesten die Beurtheilung des Gegners hoffe.“ Mit Hinsicht auf die Kompetenz der bernerischen Gerichte, auswärtige Herausgeber, Verfasser, Verleger und Druker einer Zeitung oder Zeitschrift vor ihr Forum zu ziehen, wird von den Rekurrenten bemerkt: „der natürliche oder verfassungsmäßige Gerichtsstand sei nirgends anders zu suchen als da, wo das Vergehen verübt worden sei und dieß sei bei Preßvergehen offenbar da der Fall, wo die Schrift ausgegeben werde, nicht, wo in Folge der Verbreitung zufällig ein

Exemplar hinkomme und noch viel weniger da, wo auch ohne solche Verbreitung sich eine Behörde oder eine Person durch einen Angriff verletzt glaube. Ginge der im Berner Pressgesetz aufgestellte Grundsatz auch in die Gesetzgebung der übrigen Kantone über, so könnte der Herausgeber eines Blattes gleichzeitig vor mehr als zwanzig verschiedene Gerichte geladen und nach mehr als zwanzig verschiedenen Gesetzen beurtheilt werden. Da könne von einem natürlichen oder verfassungsmäßigen Richter keine Rede mehr sein.

II.

Indem wir nun zur Entwicklung unserer eigenen Ansicht über die angefochtenen Bestimmungen des bernischen Pressgesetzes übergehen, müssen wir vor Allem aus die beiden ersten Sätze des Art. 45 der Bundesverfassung erörtern.

Die Abstimmung, welche im Schoße der Revisionskommission der Tagsatzung im Jahr 1848 über diese Materie stattfand, wird auf Seite 33 des Protokolls folgendermaßen resumirt: 1) Die Garantie der Pressfreiheit ist von Bundes wegen auszusprechen in der Meinung, daß die Kantone die Zensur nicht einführen dürfen; 2) die Strafgesetze über den Mißbrauch werden den Kantonen überlassen, womit übrigens einem spätern Bundesgesetze nicht vorgegriffen sein solle. Der Art. 43 des von der Revisionskommission bearbeiteten Verfassungsentwurfs lautet folgendermaßen: „Die Pressfreiheit ist gewährleistet. Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Strafbestimmungen.“

Im Schoße der Tagsatzung (Abschied vom Jahr 1847, Thl. IV., S. 92) wurde dieser Vorschlag von verschiedenen Seiten her bekämpft. Es wurde nament-

lich angeführt, daß die Kantonalgesetzgebung durch harte Strafbestimmungen die Presse unterdrücken könne und daß, wenn der Bundesrath sich einmischen und eine gewisse Gleichförmigkeit in das bunte Durcheinander der Kantonalgesetzgebung bringen wolle, eine solche Bevormundung die Kantone weit mehr verletze, als eine einheitliche Gesetzgebung durch die Bundesbehörden, welche letztere daher weitaus vorzuziehen sei. Diese Ansicht blieb jedoch mit 8 Stimmen in der Minderheit, und es wurde am Schlusse dieser ersten Berathung folgende Fassung angenommen: „Die Pressfreiheit ist gewährleistet. Es dürfen in Zukunft weder die Zensur noch Präventivmaßregeln gegen die Presse eingeführt werden. Bei der zweiten Berathung (l. c. S. 269) wurde darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „Präventivmaßnahmen“ zu unbestimmt sei, und es ergab sich endlich eine Mehrheit für diejenige Redaktion, welche als Art. 45 in die in Kraft bestehende Bundesverfassung übergegangen ist; so war zwar nach dem Wortlaute des über die Abstimmung angefertigten Protokolls die Genehmigung der kantonalen Strafbestimmungen der Bundesversammlung übertragen worden; allein in der definitiven Redaktion wird anstatt der Bundesversammlung der Bundesrath genannt, ohne daß ersichtlich wäre, wie diese Aenderung sich gemacht hat. Wir erwähnen dieses Umstandes, der nach unserm Dafürhalten nicht das mindeste Licht auf die Kompetenzfrage zu werfen geeignet ist, bloß darum, weil die Regierung von Bern daraus einen Schluß gezogen hat, den wir in der That gar nicht verstehen und darum auch nicht zu beantworten vermögen.

Aus der Art und Weise, wie der Art. 45 entstanden ist, kann man für das Verständniß des Ausdrucks „Pressfreiheit“ nach unserm Dafürhalten kaum einen sichern

Anhaltspunkt gewinnen. Namentlich wäre es gewiß ganz falsch zu sagen, es ergebe sich aus den Berathungen, welche im Schoße der Tagsatzung und ihrer Revisionskommission gepflogen worden sind, daß man sich die Gewährleistung der Pressfreiheit als identisch mit dem Verbote der Zensur und anderer präventiver Maßregeln gegen die Presse gedacht habe. Diejenigen, welche zu der Gewährleistung der Pressfreiheit hinzu noch dieses Verbot in die Bundesverfassung hinein bringen wollten, beabsichtigten keineswegs, durch dasselbe gewissermaßen die Gränzen zu bezeichnen, über welche hinaus der Schutz der Pressfreiheit nicht ausgedehnt werden dürfe; sie wollten im Gegentheil die Pressfreiheit im vollsten Maße anerkennen und zu diesem Behufe gewisse vorgehende Maßregeln (z. B. Kautionen), welche in sehr freisinnigen Pressgesetzgebungen vorkommen, ausschließen. Die beiden Sätze sind also nicht tautologisch, oder so, daß der zweite den erstern beschränken würde, zu verstehen, sondern im Gegentheil kumulativ auszulegen; sonst würde die Verfassung des Kantons Bern (§. 76), welche die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung zusichert und die Zensur, so wie jede andere vorgehende Maßnahme untersagt, die Pressfreiheit weniger begünstigen, als diejenigen Verfassungen, welche dieses Prinzip ohne einen weitem Zusatz sanktioniren, während bekanntermaßen in Bern im Jahr 1846 die Absicht vorherrschte, durch die Aufnahme des fraglichen Zusatzes einen Fortschritt in der liberalen Richtung zu machen. Wie dem übrigens nun auch sein möge, so ist doch bei der zweiten Berathung und bei der definitiven Annahme der Bundesverfassung das Verbot der Zensur und der Präventivmaßregeln weggefallen und es kann der Umstand, daß

daselbe bei der ersten Berathung eine Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt hatte, auf keine Weise zur Auslegung des jezigen Wortlautes des Art. 45 benutzt werden. Wer gestützt auf diesen Umstand behaupten wollte, die Garantie der Pressfreiheit sei synonym mit dem Verbote der Zensur und anderer Präventivmaßregeln; deshalb seien alle möglichen Anordnungen, welche bloß repressiv wirken, statthaft, hingegen ganz unschuldige vorgehende Verfügungen (z. B. betreffend Erstellung einer mäßigen Kaution u. dgl.) unstatthaft, würde mit diesem Argumente eben so wenig durchdringen können, als derjenige, welcher alle möglichen, nicht geradezu in die Zensur ausartenden Maßregeln damit zu rechtfertigen versuchen würde, daß das Verbot solcher Maßregeln bei der zweiten Berathung des Verfassungsentwurfes verworfen worden sei. Die Bundesverfassung darf nicht aus den Berathungen der Tagsatzung und der Revisionskommission, sondern nur aus sich selbst erläutert werden; denn die Großen Räte der Kantone und das schweizerische Volk haben bei der Annahme derselben nur deren Text, nicht die Protokolle über die Berathungen, aus denen dieser Text hervorgegangen ist, vor Augen gehabt. Eben deshalb legen wir auch nicht den mindesten Werth darauf, daß der jezige Artikel 45 von den Gesandtschaften gewisser Kantone so verstanden worden ist, daß die Bundesbehörden durch denselben ermächtigt werden, die Kantonalpressgesetze gewissermaßen unter einen Hut zu bringen u. s. f.

Fassen wir nun den Wortlaut der beiden ersten Sätze des Art. 45 ins Auge, so scheint uns der Sinn derselben klar genug zu sein. Es wird vorerst die Pressfreiheit gewährleistet. Über den Begriff der Pressfreiheit ist man ziemlich einig; auch läßt sich die geschicht-

liche Entwicklung desselben ohne Schwierigkeit nachweisen. Bis gegen das Ende des dritten Decenniums des gegenwärtigen Jahrhunderts bestand fast in allen Kantonen die Zensur. Neben dieser waren andere Beschränkungen der Presse völlig überflüssig. Man brauchte daher bloß diese einzige Schranke wegzuräumen, um zur unbedingtesten Pressfreiheit, welche eben deshalb als reiner Gegensatz zur Zensur betrachtet werden konnte, zu gelangen. Dabei verstand es sich zwar von selbst, daß Verbrechen, bloß darum, weil sie mittelst der Presse verübt worden waren, keineswegs straflos ausgehen durften; wohl aber wurden in besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse die Bestimmungen des gemeinen Rechts, betreffend die Mitwirkung mehrerer Personen zur Verübung einer strafbaren Handlung mit Hinsicht auf die Pressvergehen einigermaßen gemildert, indem man den Verfasser, Herausgeber, Drucker u. s. f. einer Zeitung nicht solidarisch neben einander, sondern in einer gewissen Reihenfolge nach einander verantwortlich machte, so daß die Erstehung der Strafe durch einen von ihnen alle Nachgehenden frei machte. Dabei hielt man bei der ungeheuren Tragweite der Druckerpresse es mit der Freiheit derselben nicht für unverträglich, gewisse vorsorgliche Maßregeln zu treffen, welche geeignet waren, dem Mißbrauche der Presse einen gewissen Damm entgegen zu setzen, ohne ihren rechtmäßigen Gebrauch auf erhebliche Weise zu erschweren. Hieher rechnen wir die Vorschrift, daß der Herausgeber einer Zeitung entweder durch seine Persönlichkeit oder durch Leistung einer mäßigen Kaution eine gewisse Garantie darbieten müsse, so wie daß auf jeder Druckschrift der Name der Offizin, von welcher sie ausgehe, zu benennen sei. Wir können daher das Wesen der Pressfreiheit, so

wie dieselbe in der Schweiz aus dem Kampfe mit der Zensur unmittelbar hervorgegangen ist, folgenbermaßen charakterisiren: 1) Jedermann darf seine Gedanken mittelst der Presse mit gleicher Freiheit wie durch die Rede oder Schrift mittheilen. 2) Verbrechen und Vergehen, welche mittelst der Presse verübt werden, stehen unter dem gemeinen Strafrechte, welches bloß darin eine Modifikation erleidet, daß man zwar, wenn mehrere Personen bei einem Preßvergehen mitgewirkt haben, sich damit begnügt, eine Einzige verantwortlich zu machen; daß man dann aber auch umgekehrt Garantien dafür verlangt, daß diese Verantwortlichkeit nicht eine bloß illusorische sei, oder mit andern Worten: Für jede Druckschrift muß für die allfällig durch dieselbe verwirkte Strafe mit Inbegriff der Kosten eine Person einstehen, welche moralisch oder ökonomisch eine gewisse Garantie darbietet, die dann aber auch dadurch, daß sie die Verantwortlichkeit übernimmt, alle andern Mitschuldigen frei macht.

Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß diese Auffassung der Pressfreiheit auch zur Zeit der Annahme der Bundesverfassung im schweizerischen Volke noch die vorherrschende gewesen sei, wiewol in den Kämpfen, welche die politischen Parteien in den beiden letzten Jahrzehnden mit einander durchgeföhrt hatten, an dem fraglichen Prinzip nach verschiedenen Seiten hin gerüttelt worden war, indem die Einen jede, wenn auch noch so harmlose Präventivmaßregel auszuschließen und auch das gemeine Strafrecht gegenüber der Presse direkt oder indirekt zu entwaffnen suchten, während die Andern sich mit nicht geringerem Eifer bemühten, den Zensurzwang durch zermalmende Repressivbestimmungen und gerichtliche und polizeiliche Chikanen aller Art zu erzeugen. Wir sind keineswegs der Ansicht, daß die Entwicklung

des Begriffes der Pressfreiheit für alle Zukunft abgeschlossen sei; aber wir glauben, daß zur Zeit die aufgestellte Definition der Anschauungsweise und dem Bedürfnisse des schweizerischen Volks am besten entspreche, und wir würden dieselbe unbedenklich zum Prüfstein der kantonalen Pressgesetzgebungen wählen, wenn der erste Satz des Art. 45 der Bundesverfassung allein stehen würde. Wir geben nun aber zu, daß der zweite Satz, welcher die kantonalen Gesetzgebungen ermächtigt, über den Mißbrauch der Presse die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, jenen ersten Satz einigermaßen beschränkt und den örtlichen Auffassungen, welche hin und wieder von demjenigen, was wir als die vorherrschende Ansicht der Mehrheit des schweizerischen Volks bezeichnet haben, abweichen, einen gewissen Spielraum läßt. So weit, wie die Regierung von Bern, welche annimmt, daß in Folge dessen die Bundesbehörden in die kantonalen Pressgesetzgebungen, wenn dieselben nur die Zensur nicht einführen, sich im Uebrigen gar nicht einmischen dürfen, könnten wir dann aber jedenfalls keineswegs gehen. Die Bundesverfassung unterwirft alle kantonalen Vorschriften zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, nicht bloß diejenigen, in denen offen oder versteckt eine der Zensur ähnliche Beschränkung liegen könnte, unbedingt der Genehmigung des Bundesrathes. Um daher den Bundesbehörden wie den Kantonalbehörden ihr volles Recht widerfahren zu lassen, muß nicht nur die Befugniß der Kantone die erforderlichen Vorschriften über den Mißbrauch der Presse zu erlassen, sondern auch das Genehmigungsrecht des Bundesrathes anerkannt werden. Wenn es sich sodann fragt, was für eine Norm der Bundesrath anzuwenden habe, wenn es sich darum handle, einem kantonalen Pressgesetze die Genehmigung zu erteilen oder zu ver-

weigern, so glauben wir, es sei in jedem Falle dieser Artikel sorgfältig und gewissenhaft zu untersuchen, ob nicht durch die Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse auch der rechtmäßige Gebrauch, der im ersten Satze des Art. 45 garantirt ist, verhindert oder doch in hohem Grade gefährdet oder erschwert werde.

Es bleibt uns nun noch übrig, diese allgemeinen Betrachtungen auf den besondern Inhalt des bernerischen Pressegesetzes anzuwenden. Es ist die Lösung dieser Aufgabe mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, da man auf der einen Seite der Kantonsouveränität Rechnung zu tragen, auf der andern Seite eine der wichtigsten Garantien der Bundesverfassung aufrecht zu erhalten hat. Wir sind ohne alle vorgefaßte Meinung an die uns aufgetragene unangenehme und undankbare Arbeit gegangen. Wir sind von dem Gefühle durchdrungen, daß die Bundesbehörden sich hüten sollen, ohne genügenden Rechtsgrund sich in die politischen Partekämpfe, welche im Innern eines Kantons vor sich gehen, einzumischen. Wir haben die Ueberzeugung, daß jeder Versuch dieser Art zum Nachtheile derjenigen Partei, welcher derselbe zu Statten kommen sollte und zum Nachtheile des Bundes ausschlagen müßte. Dieses Gefühl und diese Ueberzeugung sind bei uns hinlänglich stark, um allfällige politische Sympathien oder Antipathien vollständig aufzuwiegen; keineswegs aber, um uns bei Ausübung des wichtigen Amtes der Handhabung der Freiheiten, welche die Bundesverfassung dem schweizerischen Volke gewährleistet, einzuschläfern oder einzuschüchtern.

Die Berathungen, aus denen das bernerische Pressegesetz hervorgegangen ist, beweisen, daß man bei Abfassung desselben einzelnen Ausbrüchen der Rohheit und des Unverstandes, welche die Presse hin und wieder zu

Tage fördert, allzu großes Gewicht beigelegt und lediglich auf Mittel gedacht hat, dergleichen Auswüchsen zu vorzukommen, ohne sich ängstlich darum zu kümmern, ob nicht etwa, wie man sich trivial auszudrücken pflegt, mit dem Bade auch das Kind ausgeschüttet werde. So ist es gekommen, daß das Gesetz ohne alle Frage einen pressefeindlichen Charakter erhalten hat, und wir wundern uns keineswegs darüber, daß schon jetzt sogar konservative Blätter ihre Stimme gegen dasselbe erheben. Es wäre vielleicht schwer zu beweisen, daß durch irgend eine einzelne Bestimmung die Pressfreiheit geradezu unterdrückt werde; aber so viel scheint uns gewiß zu sein, daß durch das Zusammenwirken der sämtlichen, theils von dem Justiz- und Polizeidepartement des Bundesrathes, theils von den Rekurrenten angegriffenen Vorschriften es nicht bloß für einen leidenschaftlichen Gegner des gegenwärtig im Kanton Bern herrschenden Systems, sondern für einen ruhigen und gemäßigten Opponenten schwierig und gefährlich ist, ein politisches Blatt zu redigiren.

Wir wollen nur ganz kurz diese Vorschriften resumiren:

Durch Art. 3 wird von dem gemeinen Strafrechte zum Nachtheile der Presse eine Ausnahme gemacht, so daß Diebe und Betrüger sich einer größern Nachsicht zu erfreuen haben, als die eines Pressvergehens angeklagten Personen. Die durch diesen Artikel vorgeschriebene Sönderung könnte so weit getrieben werden, daß man eine zusammenhängende Abhandlung in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegen und jeden derselben besonders mit der Straflage verfolgen würde. Wir hegen indeß das Vertrauen zu der bernerischen Rechtspflege, daß sie dem Gesetze jedenfalls diesen Sinn nicht beilegen wird.

Die für Uebertretung des §. 11 angedrohten Strafen scheinen zwar hart zu sein. Es ist aber so leicht, diesem Paragraphen nachzukommen, daß wir hierin keine besondere Gefahr zu erblicken vermögen. Die Beschwerde über die im §. 22 enthaltene Strafandrohung gegen denjenigen, welcher verleumderische Thatsachen ohne das Bewußtsein von deren Unwahrheit aus bloßem Leichtsinne behauptet, halten wir für unbegründet und stimmen in dieser Beziehung ganz mit der Ansicht des eidgenössischen Justizdepartements überein. Auch gehen wir darin mit dieser Behörde einig, daß Beschränkungen des Beweises der Wahrheit nicht absolut verwerflich sind und daß, sobald dieß feststeht, die Gränze, in deren Ueberschreitung eine Verletzung der Wahrheit liegen würde, nicht leicht zu ziehen ist. Immerhin erschwert die Vorschrift des Art. 23 die Stellung des Angeschuldigten ungemein und sie wäre geradezu unerträglich, wenn sie mittelst des Art. 29 auf Personen und Verhältnisse ausgedehnt werden sollte, die bereits der Geschichte angehören und mit Beziehung, auf welche eine strafrechtliche Untersuchung im Sinne des Art. 25 nicht mehr gedenkbar wäre. Wir nehmen aber an, daß der Art. 23 mit dem Art. 25 im Zusammenhange stehe und daß der erstere durch die Möglichkeit der Anwendung des letztern bedingt sei.

Sobald eine gesetzliche Beweisstheorie aufgestellt, namentlich die Führung eines bestimmten Beweises für unstatthaft erklärt wird, so hat es nichts Anstößiges, wenn dem Richter, der überhaupt das Verfahren zu leiten und das Gesetz anzuwenden hat, die Handhabung der betreffenden Vorschriften aufgetragen wird. So z. B. unterliegt es keinem Zweifel, daß der Richter berechtigt und verpflichtet ist, die Abhörung derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze unfähig sind, ein Zeugniß ab-

zulegen, zu verhindern. Wir können daher in den Befugnissen, welche durch §. 23 der Anklagekammer eingeräumt werden, keinen Eingriff in die Kompetenz der Geschwornengerichte erblicken, wenn wir schon finden, daß jene Befugnisse richtiger der Kriminalkammer, vor welcher das Hauptverfahren durchgeführt werden muß, übertragen worden wären.

Gegen die Vorschrift des Art. 26, welcher den an ihrer Ehre Angegriffenen Anspruch auf eine in Geld zu bestimmende Genugthuung gibt, können wir ebenso wenig Einsprache erheben. Die Festsetzung eines Maximums für diese Privatstrafe wäre allerdings angemessen gewesen; allein es muß dem Gesetzgeber frei stehen, dem richterlichen Ermessen ein größeres oder geringeres Vertrauen zu schenken. Die Bundesbehörden befinden sich kaum in der Lage, in dieser Beziehung einzuschreiten. Dagegen halten wir die Streichung des ursprünglichen Art. 27 durch den Bundesrath für völlig gerechtfertigt. Es ist klar, daß dieser Artikel es möglich machte, die Beurtheilung gewisser Preßvergehen (dem Art. 63 der bernerschen Verfassung entgegen) den Geschwornengerichten zu entziehen. Gesezt auch, daß eine ähnliche Bestimmung allgemeiner Natur in der Strafprozessordnung enthalten sei, so versteht es sich doch von selbst, daß dieselbe auf Preßvergehen keine Anwendung finden darf, da die Verfassung über den Gesezen steht.

Die Bestimmung des Art. 38, daß der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift unter allen Umständen für den Inhalt derselben als Urheber hafte, selbst wenn ein ehrenwerther, habhafter Mann sich für den Verfasser eines Artikels erklären und die Verantwortlichkeit übernehmen würde, ist sehr gehässig. Sie erschwert denjenigen Personen, welche nicht selbst ein Journal redig-

giren, den Gebrauch der Presse in hohem Grade. Wenn eine solche Person einen Aufsatz, der möglicher Weise eine gerichtliche Verfolgung veranlassen kann, in eine Zeitung einrücken will, so wird der Herausgeber Bedenken tragen, denselben aufzunehmen, weil die Nennung des Verfassers ihn nicht von der Verantwortlichkeit befreit. Ohne Zweifel hat der Gesetzgeber beabsichtigt, zu verhindern, daß nicht die Redaktoren sich hinter vorgeschobene Strohleute verstecken können. Zu diesem Behufe würde es aber genügt haben, vorzuschreiben, daß der Redaktor hafte, wosfern nicht eine die gleiche moralische und ökonomische Garantie wie er selbst darbietende Person sich als Verfasser erkläre und die Verantwortlichkeit übernehme. Jedenfalls setzen wir voraus, daß die Haft des Herausgebers im Sinne des Gesetzes nicht auf bloße Inserate sich erstreckt, deren Einsender ausgemittelt ist und bestraft werden kann.

Was den Art. 39 betrifft, so kommt Alles darauf an, wie derselbe ausgelegt und angewendet wird. Wenn zwischen dem Herausgeber, Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter ein förmliches Komplott besteht, ein bestimmtes Verbrechen zu verüben, so läßt sich strenge genommen nicht viel dagegen einwenden, wenn sie auch alle dafür verantwortlich gemacht werden. Dagegen ist wol anzunehmen, daß im Sinne des Gesetzes die Verantwortlichkeit des Verlegers, Druckers und Verbreiters ohne weiters wegfallen, wenn dieselben einfach die rechtmäßige Ausübung ihres Berufes beabsichtigt und um die Redaktion sich nicht bekümmert, sondern die Sorge für dieselbe dem Herausgeber überlassen haben. Unter dieser Voraussetzung wird der Art. 39 in der Regel nicht zur Anwendung kommen und es verlieren die Gründe,

mit denen das eidgenössische Justizdepartement den Art. 39 bekämpft, ihr Gewicht.

Den Art. 41 halten wir in Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Justizdepartement für durchaus unstatthaft. Nach S. 74 der Berner-Verfassung darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Man ist allgemein darüber einverstanden, daß der ordentliche Richter derjenige sei, in dessen Sprengel das Vergehen verübt worden ist. Dieß wird auch im Art. 16 der bernischen Strafprozeßordnung, welche in dieser Beziehung einen unverwerflichen Kommentar zur Verfassung bildet, ausdrücklich anerkannt. Ein Preßvergehen wird nun aber offenbar da begangen, wo die Druckschrift gedruckt und ausgegeben oder versendet wird. Denn mit der Ausgabe oder Versendung der Schrift ist das Vergehen vollendet (Art. 37 des Berner-Preßgesetzes). Wir gestehen offen, daß uns die Auffassung, die dem Art. 41 zum Grunde liegt und nach welcher jedes Gericht der Welt, in dessen Sprengel ein Abonnent auf das betreffende Blatt sich befindet, als Forum dilicti commissi betrachtet und dem Kläger die Auswahl zwischen allen diesen Gerichten überlassen werden könnte, im höchsten Grade befremdet. Wir finden, es liege sehr im Interesse der Rechtspflege, daß der Art. 41 wegfalle. Damit wird denn auch den übrigen Beschwerden die Spitze abgebrochen, indem bei allen Artikeln, die angefochten werden, sehr viel auf die Art der Auslegung und Vollziehung ankommt, somit es von der größten Wichtigkeit ist, daß nicht dem Kläger ein ungebührlicher und gefährlicher Einfluß auf die Bestimmung des Gerichtsstandes eingeräumt werde. Im bernischen Großen Rathe haben selbst konservative Mitglieder dieß gar wol gefühlt und es ist namentlich von einem derselben der sehr beachtens-

werthe Vorschlag gemacht worden, für politische und Preßvergehen die Geschwornen aus einer den ganzen Kanton umfassenden Liste auszulooßen, womit allen möglichen Rücksichten Rechnung getragen wäre.

Auch die Artikel 42 und 43 sollten nach unserm Dafürhalten nicht genehmigt werden. Wir beziehen uns zur Unterstützung dieser Ansicht auf diejenigen Gründe, welche sowol von dem eidgenössischen Justizdepartement als auch von Hrn. Feddersen aus einander gesetzt worden sind. Es scheint uns namentlich ganz exorbitant zu sein, daß für jeden Angriff, welcher in irgend einem Blatte der Schweiz oder des Auslandes gegen eine im Kanton Bern wohnende Person enthalten ist, der auswärtige Redaktor, Verfasser u. des betreffenden Blattes vor die bernerischen Gerichte gezogen werden kann. Auf diese Weise könnte der Herausgeber eines Blattes in allen fünf und zwanzig Kantonen und Halbkantonen gerichtlich verfolgt und es könnte die Freiheit der Presse faktisch in außerordentliche enge Schranken eingegränzt werden. Wir wissen wol, daß der Bundesrath im Jahr 1850 in Sachen des „Observateur de Genève“ einen entgegengesetzten Entscheid gefaßt hat; allein die diesem Entscheid, der schon im Jahr 1851 von der betreffenden Kommission des Ständerathes in Zweifel gezogen worden ist, vorangesezten Erwägungen scheinen uns nicht Stich zu halten gegenüber den Erörterungen, welche in dem Gutachten des Justizdepartements niedergelegt sind. Wir gehen hiebei übrigens von der Ansicht aus, daß wenn sich ähnliche Bestimmungen wie diejenigen der Artikel 41, 42 und 43 in den Gesetzgebungen anderer Kantone sich finden, dieselben ebenfalls nicht vollzogen werden dürfen. Der Art. 45 der Bundesverfassung hatte keineswegs den Sinn, die Preßgesetze, die damals bereits in Kraft be-

standen, für alle Zukunft zu sanktioniren und bloß allfällige künftige Gesetze von der Genehmigung des Bundesrathes abhängig zu machen. Vielmehr versteht es sich von selbst, daß die Preßgesetze wie alle übrigen Gesetze der Kantone mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht werden müssen. Wir hoffen, daß durch die von uns vorgeschlagene Streichung der Artikel 41, 42 und 43 den größten Uebelständen, welche man von dem bernischen Gesetze befürchtet, vorgebeugt sein werde. Wir verzichten daher darauf, auf Nichtgenehmigung des Gesetzes im Allgemeinen anzutragen, und geben uns der Hoffnung hin, daß einerseits bei der Auslegung und Vollziehung des Gesetzes die Gerichte im Zweifel im Sinne der Pressefreiheit sich aussprechen und daß andererseits der Regierungsrath und der Große Rath des Kantons Bern von sich aus und ohne von Bundes wegen eine Mahnung zu bedürfen, sich angelegen sein lassen werden, Härten, welche in der Praxis sich mehr als bei der bloß theoretischen Betrachtung des Gesetzes herausstellen dürften, zu mildern. Uebelstände einer kantonalen Gesetzgebung werden gewiß besser und leichter von innen heraus als von außen her verbessert.

Schließlich müssen wir die Unvollkommenheit unserer Berichterstattung mit der Kürze der uns zugemessenen Zeit entschuldigen. Wir würden gerne unseren Stoff etwas mehr verarbeitet haben, aber wir wissen, daß von vielen Seiten her beförderliche Behandlung dieses Berathungsgegenstandes gewünscht wird und haben diesem Wunsche Rechnung getragen.

Eine Minderheit der Kommission trägt auf Abweisung der erhobenen Beschwerden an.

Bern, den 24. Juli 1853.

Der Berichterstatter der Mehrheit:

Dr. J. Mättmann.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über das bernnerische Bressgesez. (Vom 24. Juli 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1853
Date	
Data	
Seite	357-384
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 236

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.